

Behörde	Zahl	Datum
Die Landeshauptfrau als Abfallrechtsbehörde/Abt. RU4	RU4-KB-383/002-2017	30. August 2017

Verhandlungsschrift

Zutreffendes ist angekreuzt x !

<u>Ort der Amtshandlung</u>	Beginn
Rathaus der Stadtgemeinde 3943 Schrems, Hauptplatz 19	09.00 Uhr
<u>Leiter der Amtshandlung</u>	
Herr Mag. Harald Berger	
<u>Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende</u>	
Herr Ing. Martin Müllauer, für die Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.	
Herr Mag. Helmut Lochner, für die Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.	
Herr Ertl, für die Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H. (bis 12.00 Uhr)	
Herr Ing. Christoph Tüchler, für die Stadtgemeinde Schrems (bis 11.30 Uhr)	
Frau Mag. Barbara Stöger, für die Bezirkshauptmannschaft Gmünd (bis 11.15 Uhr)	
Herr Dipl.-Ing. Dr. Fritz Reichel, als ASV für Deponietechnik und Gewässerschutz (bis 13.15)	
Herr Dipl.-Ing. Herbert Pölzl, ASV für Maschinenbautechnik, GBA IV-Krems	
Frau Dipl.-Ing. Viktoria Fuchs, als ASV für Luftreinhalte-technik	
Herr Herbert Schirl, MSc., für die NÖ Umweltschutzbehörde (bis 11.00 Uhr)	
Frau Bettina Weissteiner, für die Abteilung RU4, Schriftführerin	
<u>Gegenstand der Amtshandlung</u>	
Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH - Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen wie Asphaltmaterial, Altasphalt, KRC-Material udgl - Standort: Stadtgemeinde Gmünd (GD), KG Niederschrems, Gst.Nr. 1032, Verfahren gemäß §§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002; Genehmigungsverhandlung	

Der Leiter der Amtshandlung

Zutreffendes ist angekreuzt x !

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse;
- eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch

X persönliche Verständigung

X Anschlag auf der Amtstafel

X Kundmachung im Internet

Die Niederschrift wird den Anwesenden

X zur Durchsicht vorgelegt

Sachverhalt:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 22. Juli 2013, GDW2-BA-131/001 wurde der Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH die Änderung der bestehenden Betriebsanlage mit Standort 3943 Niederschrems, Gst.Nr. 1032, KG Niederschrems durch Errichtung einer Oberflächenentwässerung inklusive Retentionsbecken und Asphalt dichtfläche genehmigt.

Mit Schreiben vom 20. November 2014 wurde von der Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH ein Antrag gemäß 78 Abs. 23 AWG 2002 auf Überleitung dieser Anlage in das AWG 2002 und ein Feststellungsantrag gemäß § 6 Abs. 7 AWG 2002 eingebracht.

Hierüber findet am heutigen Tag eine Verhandlung statt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines werden nachstehende Stellungnahmen abgeben:

Stellungnahme der Vertreter der Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.:

Zu unserem Antrag auf Überleitung der Anlage vom 20.11.2014 wird folgendes festgehalten: Auf dem Grundstück Nr. 1032, KG Niederschrems wurde von der BH Gmünd mit Bescheid vom 22.7.2013 eine Lagerfläche für nicht gefährliche Abfälle genehmigt.

Es ist beabsichtigt, auf dieser Lagerfläche regelmäßig eine mobile Anlage zur Aufbereitung des Asphaltabbruches und des Betonabbruches zu betreiben. Es wird daher beantragt die Lagerfläche ins AWG überzuleiten und den Betrieb der Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle zu genehmigen. Der Antrag wird daher folgendermaßen ergänzt:

- es soll ausschließlich eine mobil genehmigte Anlage zur Behandlung der Abfälle eingesetzt werden (ein entsprechender Musterbescheid für die Firma „acht“ baurecycling GmbH vom 22.7.2014 wird der Behörde übergeben)

- die Materialien sollen in einer max. Höhe von 3 m gelagert werden
- folgende Abfälle sollen behandelt werden: siehe Gutachten des ASV für Deponietechnik
- vor Ort ist ein Wasserfass stationiert
- es soll eine max. Menge von 6.000 to Abfälle pro Jahr behandelt werden
- es soll eine max. Menge von 6.000 to Abfällen gelagert werden, der max. Jahresumschlag beträgt ebenfalls 6.000 to
- Behandlungsverfahren: R5, R13, D15 bzw.
- es wird beantragt die wasserrechtliche Befristung der Dichtfläche entfallen zu lassen
- das betroffene Gst.Nr. 1032, KG Niederschrems steht im Eigentum der Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH
- die tiefste Stelle im Sickerwasserbecken beträgt 1 m, Arbeitnehmer können die Sanitär, Dusch- und Aufenthaltsräume am Gelände benutzen
-

Stellungnahme des Vertreters der Stadtgemeinde Schrems:

Beschwerden hinsichtlich der Anlage sind keine bekannt. Zu den beantragten Änderungen bestehen keine Einwände.

Stellungnahme des ASV für Deponietechnik und Gewässerschutz:

Befund:

Mit Schreiben der Konsensträgerin vom 20.11.2014 wurde die Überleitung der mit Bescheid vom 22.7.2013 (GDW2-BA-131/001) genehmigten Anlage in das AWG beantragt. Als maximale Lagermenge werden 6.000t, als maximaler Jahresdurchsatz ebenfalls 6.000t angeführt. An Abfallarten sollen die Schlüsselnummern 31410 Straßenaufbruch und 54912 Bitumen, Asphalt gelagert und mit einer mobilen Anlage durch Brechen behandelt werden. Der Antrag wurde im Zuge der Verhandlung um die Abfallarten 31427 Sp 17 Betonabbruch (nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen),

31427 Betonabbruch zur Behandlung, sowie um die Abfallarten 31490 bis 31495 nach der Recycling-BaustoffVO zur Lagerung erweitert. Das angelieferte und das aufbereitete Material werden beide auf der Dichtasphaltfläche bereitgehalten. Die Dichtfläche ist unter Freihalten der Berandungen zwecks Abfluss der Wässer Richtung Norden in einem Umfang von ca. 2.400m² nutzbar, die Schütthöhe wird mit maximal 3m begrenzt. Die Fläche wurde in einem Umfang von 3.659m² inklusive Sammelbecken genehmigt; das Becken sollte ein Fassungsvermögen von zumindest 293m³ haben (Bemessungsniederschlag 80mm); im Zuge der Kollaudierung wurde im Bescheid vom 11.3.2015 festgehalten, dass das Becken etwas größer als genehmigt jedoch mit einer Überlaufmulde in begrüntes Gelände hergestellt wurde. Ausführungsunterlagen liegen nicht vor.

Gutachten:

Die Überleitung der Anlage ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn sie dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Für den vorbeugenden Gewässerschutz bedeutet dies, dass der Abwasserrückhalt zumindest für ein 2-tägig 50-jährliches Ereignis bzw. einen Tagesextremniederschlag ausreichen muss, was nach den aktuell abrufbaren Bemessungsdaten des hydrografischen Dienstes NÖ einem Berechnungswert von 130mm entspricht; der ursprüngliche Wert von 80mm entspricht einem 2-tägig 5-jährlichen Ereignis; das 50-jährliche Ereignis kann gemeinsam im Becken und auf der Lagerfläche unter Berücksichtigung der Wasserverdrängung durch das Lagergut rückgehalten werden.

Vor Ort zeigte sich, dass ein Rückstau auf die Lagerfläche ohne Überlaufen des Beckens nicht möglich ist, außer es werden zusätzliche bauliche Maßnahmen gesetzt.

Daraus und aus dem Lokalaugenschein ergeben sich folgende Maßnahmen:

1. Erstellung und Vorlage eines Technischen Berichtes und eines Ausführungsplans samt Schnitten (Geländeaufnahme, Höhen in m.ü.A), durch die nachgewiesen wird, dass der Bemessungsniederschlag von 130mm rückgehalten werden kann (Einzugsfläche inkl. Becken). Eintragung der Gasleitung (Lage und Höhe).

2. Falls das Speichervermögen nicht ausreichend gegeben ist, Darstellung der erforderlichen Adaptierungsmaßnahmen zur Herstellung des Rückhaltes (z.B. Entfernung der Überlaufmulde, zusätzliche Dichtwälle...).
3. (Wieder-)Herstellung einer baulichen dichten Abgrenzung Richtung Westen
4. Freihalten eines Streifens im W und O von Lagergut in der Breite von zumindest 2m für den Wasserabfluss auf der Dichtfläche.
5. Optische Abgrenzung der Dichtfläche Richtung Süden z.B. durch Wurfsteine.
6. Allfällige auf den Gewässerschutz ausgerichtete Maßnahmen hinsichtlich der Aufstellung der Brecheranlage im Hinblick auf die maschinenbautechnischen Forderungen bezüglich der EVN-Hochdruck-Gasleitung.
7. Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Behandlung der Baurestmassen (z.B. Recycling-BaustoffVO)
8. Anschluss des aktuellsten Prüfberichtes für die Dichtheitsnachweise (Becken und Lagerfläche).
9. Ergänzung der im Antrag genannten Behandlungsverfahren an die aktuell im EDM angeführten Bezeichnungen und Untergruppen. Anschluss der Sammlererlaubnis nach §24 AWG 2002.

Mit Vorliegen der o.a. Ergänzungen des Antrages kann die Begutachtung fortgesetzt werden und können die erforderlichen Auflagen formuliert werden. Insbesondere werden **wiederkehrende Dichtheitskontrollen** (Intervall 5 Jahre) im Hinblick auf die Aufhebung der Befristung des Rechtes vorzusehen sein.

Als Frist für die **Vorlage** der Unterlagen wird der **30.10.2017** vorgeschlagen.

Der **Konsensvorschlag** ergibt sich aufgrund der heutigen Verhandlung wie folgt:

- r Errichtung und Betrieb einer **flüssigkeitsdichten Lagerfläche** (angeliefertes und aufbereitetes Material) in einer Größe von **3.659m²** mit einer Abwassererfassung für zumindest das 2-tägige 50-jährliche Starkregenereignis zum Zweck der Zwischenlagerung von **nicht gefährlichen Baurestmassen** bis zur **Deponieklasse Baurestmassendeponie** gemäß DVO 2008.
- Die Lagerkapazität wird mit maximal **3.000m³ (bzw. 6.000 Tonnen)** begrenzt. Die maximale Schütthöhe wird mit **3m** beschränkt.
- Die Jahresanlieferung (der Gesamtumschlag) darf maximal **6.000 Tonnen** betragen.

Tabelle 1: Für die Herstellung der Recycling-Baustoffe sind ausschließlich folgende Abfallarten zulässig (-Behandlung und Lagerung):

SN	Sp.	g/gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
31410			Straßenaufbruch	
31427			Betonabbruch 1)	
31427	17		Betonabbruch	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
54912			Bitumen, Asphalt	

Fußnote:

1) Auch Beton (z.B. Fehlchargen) aus der Produktion

Tabelle 2: Abfallarten für hergestellte Recycling-Baustoffe (-Lagerung):

SN	Sp.	g/gn	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
31490			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A gemäß Recycling-Baustoffverordnung	
31491			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-B gemäß Recycling-Baustoffverordnung	
31492			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-E gemäß Recycling-Baustoffverordnung	
31493			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse H-B gemäß Recycling-Baustoffverordnung	
31494			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-B gemäß Recycling-Baustoffverordnung	
31495			Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-C gemäß Recycling-Baustoffverordnung	

Erklärungen zu den Tabellen:

SN Schlüssel-Nummer

Sp Codestellen der Spezifizierung

g gefährlich

gn gefährlich, nicht ausstufbar

Stellungnahme der ASV für Luftreinhaltetechnik:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 22. Juli 2013 (GDW2-BA-131/001) wurde der Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H. die Änderung der bestehenden Betriebsanlage mit Standort 3943 Niederschrems, Grst.Nr. 1032, KG Niederschrems durch die Errichtung einer Oberflächenentwässerung inklusive Retentionsbecken und Asphalt dichtfläche genehmigt.

Mit Schreiben vom 20. November 2014 wurde von der Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH ein Antrag gemäß § 78 Abs. 23 AWG 2002 auf Überleitung der Anlage in das AWG 2002 und ein Feststellungsantrag gemäß § 6 Abs. 7 AWG 2002 eingebracht.

Die zur Überleitung in das AWG 2002 beantragte Asphalt dichtfläche hat ein Ausmaß von 3.319 m², die Gesamtfläche beträgt 3.659 m². Das Auffangbecken hat ein Volumen von 297 m³ und eine Fläche von 340 m². Als maximale Lagermenge wurden am heutigen Tage Betreiberseitig 6.000 t bzw. 3.000 m³ angegeben, wobei die maximale Jahresdurchsatzmenge ebenso 6.000 t bzw. 3.000 m³ betragen soll. Die Materialien sollen dabei in einer maximalen Höhe von 3 m gelagert werden.

Des Weiteren ist geplant eine mobile Brechanlage, welche von der Firma „Acht“ angemietet wird oder eine gleichwertige Anlage, zur Aufbereitung von Asphaltaufruch, sowie von Betonabbruch zu betreiben.

Ein (Muster-)Bescheid der Firma „acht“ baurecycling GmbH, datiert mit 22. Juli 2014 (RU4-MB-187/001-2014) über eine raupenmobile Prallbrecheranlage Typ Keestrack Destroyer 1011 – SN: 48CR112 wurde im Zuge der heutigen Verhandlung vorgelegt. Die mobile Behandlungsanlage besteht im Wesentlichen aus einem Aufgabebunker, einem Vibrationsaufgeber, einem Prallbrecher, einem Hauptförderband, einem Überbandmagneten und einem Raupenfahrwerk.

Die Motoremissionen des Antriebsmotors Deutz TCD 7.8 L06 (Motornummer 11590693) mit einer Motorleistung von 160 – 250 kW entspricht der EU-Stufe III B gemäß der Verordnung „Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (MOT-V, BGBl. II Nr. 104/2005 i.d.g.F.) und gilt als derzeitiger Stand der Technik für Motoren dieser Leistungs- und Einsatzart. Die Verwendung einer gleichwertigen (Emissionsstufe III B) bzw. höherwertigen Emissionsstufe hat verbindlich Anwendung zu finden.

Die Betriebszeiten sind werktags von Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:00 Uhr.

Im Zuge der heutigen Verhandlung wurde ein Lokalaugenschein durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Begehung herrschten trockene, sonnige Witterungsverhältnisse bei Temperaturen um die 23°C, bei leicht vorherrschendem Ost-Wind.

Die Zufahrt zum Betriebsareal ist in befestigter, asphaltierter Form ausgeführt. Die innerbetrieblichen, unbefestigten Fahr- und Manipulationsflächen konnten am heutigen Tage in feuchtem Zustand vorgefunden werden. An der Dichtasphaltfläche befanden sich ein Haufen von grobem Asphaltmaterial, sowie ein Haufen von feinkörnigem Asphaltmaterial. Die Dichtasphaltfläche wurde in verschmutzten Zustand vorgefunden. Von Betreiberseiten wurde beim Lokalaugenschein kommuniziert, dass die befestigten Fahr- und Manipulationsflächen auf der Dichtasphaltfläche nunmehr stets in sauberem Zustand gehalten werden, um sichtbare Staubaufwirbelungen insbesondere durch Fahrbewegungen wirksam hintanzuhalten.

Beschwerden hinsichtlich des Betriebes der Anlage sind der Behörde und der Stadtgemeinde Schrems nicht bekannt.

Hingewiesen wird darauf, dass sich die gegenständliche Anlage im ausgewiesenen Sanierungsgebiet nach der „NÖ. Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM10)“ bzw. nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L, BGBl. I Nr.115/1997 i.d.g.F. BGBl. I Nr. 77/2010) befindet. Die nächstgelegenen Anrainer befinden sich gegenüberliegend zum Betriebsareal nächst zur B 41 in ca. 200 m Entfernung.

Gegen die Überleitung der Asphalt dichtfläche zur Lagerung in das AWG und Genehmigung zur Behandlung von Asphaltaufbruch- bzw. Betonabbruch mit einer mobilen Brechanlage besteht aus luftreinhalte technischer Sicht - bei Einhaltung nachfolgender Auflagenpunkte - kein Einwand.

- Bei nicht ausreichend befeuchteten Material bzw. sichtbaren Staubverfrachtung(en) bei der Einbringung und/oder Behandlung des Materials in den Brecher ist eine Bebrausung oder eine Berieselung mit Wasser vor der Behandlung und beim Stoffaustrag durchzuführen. Zur Sicherstellung dieser emissionsmindernden Maßnahmen ist bei fehlendem Wasseranschluss an ein Wassernetz ein Wasserbehälter (Vakuumfass) vor Ort bereitzustellen, dessen Inhalt für einen eintägigen Betrieb der mobilen Behandlungsanlage ausreichend ist.
- Die Dichtasphaltfläche ist durch regelmäßigekehrung stets in sauberem Zustand zu halten um sichtbare Staubaufwirbelungen/-Verfrachtungen (insbesondere durch Fahrbewegungen) wirksam hintanzuhalten.
- Die Ablagerungshöhe von den Materialien (Asphalt- und Betonabbruch) darf 3 m nicht überschreiten.

Stellungnahme des ASV für Maschinenbautechnik:

Befund des Amtssachverständigen für Maschinenbautechnik:

In maschineller Hinsicht soll für die Aufbereitung des Materials eine mobile Aufbereitungsanlage zum Einsatz kommen.

Dabei ist vorgesehen, dass diese Anlage regelmäßig maximal 2 x jährlich zum Einsatz kommen soll. Die Aufbereitung wird grundsätzlich von Fremdfirmen durchgeführt und hinsichtlich einer Aufbereitungsanlage der Firma acht baurecycling GmbH wurde ein Bescheid vom 22.07.2014, RU4-MB-187/001, betreffend eine Anlage der Type Keestrack Destroyer 1011 – SN: 48CR112, Bj. 2014, vorgelegt. Die zukünftig zum Einsatz kommenden Anlagen werden dieser Anlage bzw. dem Stand

der Technik entsprechen und nach den Bestimmungen der EG-Maschinenrichtlinie (umgesetzt durch die Maschinensicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010) in Verkehr gebracht.

Der Einsatz der Anlage ist ausschließlich auf der Lagerfläche auf dem Grundstück Nr. 1032, KG Niederschrems geplant.

Diese Anlagen werden mit einem integrierten Verbrennungsmotor angetrieben. Die Betankung der Aufbereitungsanlage ist bei Bedarf mit der mobilen Tankanlage vorgesehen.

Gutachten des ASV für Maschinenbautechnik:

Hinsichtlich der Maschinen bzw. maschinellen Einrichtungen sind grundsätzlich die Bestimmungen der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010, BGBl. Nr. 282/2008 idgF anzuwenden. Darin werden die Anforderungen für das Inverkehrbringen der Maschinen einschließlich der Bereitstellung entsprechender Bedienungs- und Wartungsanleitungen, die Ausstellung der EG-Konformitätserklärung und die Anbringung der CE - Kennzeichnung geregelt.

Dieser Anforderung müssen die zum Einsatz kommenden Aufbereitungsanlagen entsprechen. Zusätzlich müssen für die geplanten mobilen Anlagen die Auflagen der diesbezüglichen Genehmigungsbescheide eingehalten werden.

Folgende Auflagen sind aus Sicht des ASV für Maschinenbautechnik für eine Bewilligung unbedingt erforderlich:

1. Die maschinellen Anlagen müssen der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010, BGBl. Nr. 282/2008 idgF, entsprechen. Die entsprechend der MSV 2010 erforderlichen EG-Konformitätserklärung und Bedienungs- und Wartungsanleitungen müssen bei der Anlage aufliegen. Auf den Anlagen müssen die CE – Kennzeichnungen angebracht sein.
Die Anlagen sind entsprechend der Bedienungs- und Wartungsanleitungen zu betreiben.

2. Der Zugang zur Aufbereitungsanlage ist bei Betrieb gegen Zutritt für unbefugte Personen abzusichern bzw. ist das Zutrittsverbot für Unbefugte deutlich sichtbar und dauerhaft anzuschreiben.
3. Die Betankung darf ausschließlich bei ausreichendem Tageslicht und nur unter Aufsicht durch eine geeignete Person erfolgen.
Zur Betankung und für Sofortmaßnahmen bei Undichtheiten ölführender Leitungen ist mindestens eine nicht brennbare flüssigkeitsdichte Auffangwanne bereitzuhalten.
Die Betankung hat unter Verwendung einer Auffangwanne zu erfolgen.
4. Unter dem Hydraulikaggregat sowie dem Treibstoffbehälter der Aufbereitungsanlage muss je eine flüssigkeitsdichte und mineralölbeständige Auffangtasse vorhanden oder eine gleichwertige Schutzmaßnahme (z.B. doppelwandiger Tank) ausgeführt werden.
Auffangwannen sind zumindest täglich auf Verunreinigungen durch Hydrauliköl bzw. Treibstoff zu kontrollieren.
5. Bei der Aufbereitungsanlage ist mind. 50 Liter eines anerkannten Ölbindemittels ständig vorrätig zu halten. Allenfalls vorhandene Mineralölverunreinigungen sind sofort mit Ölbindemittel zu bedecken.
Kontaminiertes Ölbindematerial ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen nachweislich zu entsorgen.
6. Im Bereich der Aufbereitungsanlage ist zumindest ein P12 Feuerlöscher bereitzuhalten. Der Aufstellungsort des Feuerlöschers ist gemäß Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen. Der Feuerlöscher ist den wiederkehrenden Prüfungen in Abständen von höchstens 2 Jahren nachweislich unterziehen zu lassen.

Im Zuge des Lokalaugenscheins wurden augenscheinlich Marker einer Gasleitung im Bereich der Lagerfläche auf dem Grundstück Nr. 1032, KG Niederschrems festgestellt (nördlich des Wassersammelbeckens und südlich der Lagerfläche. Dabei ist offensichtlich die Erdgasversorgungsleitung für die Asphaltmischanlage betroffen. Im Zuge der Verhandlung wurden diesbezügliche Unterlagen der EVN vorgelegt und aus dem Lageplan vom 10.12.2007, Plan Nr. 118-07 betreffend „West/Waldviertel, Erdgas –Hochdruckleitung DN 80, ZWL Heissmischwerk Schrems, WWA041030“ geht hervor, dass diese Leitung (PN 70) parallel in Längsrichtung des Lagerplatzes geführt wird. Aus dem Plan ist jedoch der Abstand zu den Rändern nicht ableitbar, da

der Plan nicht die aktuelle Situation des Lagerplatzes, sondern die ursprüngliche Nutzung darstellt.

Es ist daher für die abschließende Beurteilung eine detaillierte **Plandarstellung** über den Verlauf der Gasleitung im Bereich des Lagerplatzes notwendig. Zusätzlich ist in **Schnittdarstellungen und in einer Beschreibung** die Verlegungstiefe und Überschüttung der Gasleitung darzustellen bzw. einzugehen. Insbesondere ist dabei die Situation im Bereich des Wassersammelbeckens relevant, da hier eventuell eine Eintiefung erfolgte.

Hinsichtlich der baulichen Maßnahmen im Bereich der Hochdruckgasleitung ist weiters mit dem Leitungsbetreiber (ursprünglich EVN Netz GmbH, Netz-Engineering Gas) Kontakt aufzunehmen und die Zulässigkeit der Maßnahmen abzuklären. Über diese Abklärung ist eine **schriftliche Stellungnahme des Netzbetreibers** den Projektergänzungen anzuschließen.

Von Seiten des ASV für Maschinenbautechnik wird als sicherheitstechnische Auflage hinsichtlich des Betriebes der Aufbereitungsanlage im Bereich der Hochdruckgasleitung folgende Auflage gefordert:

7. Die Abstände von mobilen Behandlungsanlagen zu erdverlegten Hochdruckgasleitungen (Verlegungsachse) müssen mindestens 7m und zu Regelstationen mindestens 10m betragen.
Dieser Abstand ist in den Plänen darzustellen und in der Natur kenntlich zu machen.
Weiters sind die Betreiber der mobilen Aufbereitungsanlagen vor Aufnahme der Arbeiten nachweislich auf diese Betriebsvorschrift hinzuweisen.

Stellungnahme des Vertreters der NÖ Umweltschutzbehörde:

Gegen die Überleitung der Lagerfläche in das AWG bzw. der Genehmigung der Änderung der Recyclinganlage gemäß § 37 ff AWG 2002 wird kein grundsätzlicher Einwand erhoben. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wäre aber auch ein naturschutzfachliches Gutachten einzuholen. In der naturschutzfachlichen Beurteilung wäre jedenfalls auch auf die Notwendigkeit einer Amphibiendichten

Einzäunung des Retentionsbeckens einzugehen. Eine abschließende Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde kann erst nach Vorlage der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ergänzend einzuholenden Gutachten abgegeben werden.

Stellungnahme des Verhandlungsleiters:

Die Konsensinhaberin wird aufgefordert, die ergänzenden Unterlagen zum Antrag entsprechend dem Gutachten der ASV für Maschinenbautechnik und Deponietechnik in 4facher Ausführung Papier und elektronisch der Behörde bis zum 30.10.2017 und in gleicher Frist an die BH Gmünd einfach zur Information zu übermitteln.

Die vorgelegten Unterlagen werden mit einer Kopie der heutigen VHS (die Antragsergänzung wurde in der heutigen Verhandlung protokolliert) an den ASV für Naturschutz unter besonderem Hinweis auf die Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde in der Verhandlung am 30.8.2017 mit dem Ersuchen um Abgabe eines abschließenden Gutachtens und die ASV für Maschinenbautechnik und Deponietechnik mit dem Ersuchen um Stellungnahme, ob die Unterlagen den Vorgaben entsprechen und um Abgabe eines abschließenden Gutachtens übermittelt.

Eine Kopie der Projektunterlagen mit VHS wird an das Arbeitsinspektorat binnen drei Wochen übermittelt.

Eine Kopie der Projektunterlagen mit VHS wird weiters an die NÖ Netz GmbH zur Stellungnahme insbesondere hinsichtlich der unter der Fläche laufenden liegenden Gasleitung übermittelt.

Nach Vorliegen des Gutachtens des ASV für Naturschutz wird dieses noch an die NÖ Umweltschutzbehörde zur abschließenden Stellungnahme übermittelt.

Nach Vorlage der Ergänzungsunterlagen kann eine Kundmachung der beantragten Änderungen im vereinfachten Verfahren nach § 50 AWG 2002 durchgeführt werden.

Sollten sich aus den abschließenden Gutachten der Sachverständigen bzw. etwaigen Einwendungen kein Bedarf einer mündlichen Verhandlung ergeben, wird keine weitere mündliche Verhandlung mehr durchgeführt werden.

In die vorgelegten Akten der BH Gmünd wurde Einsicht genommen. Mit Ausnahme des Bescheides vom 22.7.2013 und des Bescheides vom 11.3.2015, GDW2-BA-131/001, haben die vorgelegten Akten keinen unmittelbaren Zusammenhang zu den heute verhandelten Anlagen. Es werden daher folgende Aktenteile bei RU4 kopiert und eingescannt, und anschließend die gesamten von der BH Gmünd übermittelten Akten rückübermittelt:

- Bescheid vom 22.7.2013
- Bescheid vom 11.3.2015
- Projektunterlagen vom 20.8.2012 und 19.12.2012 (diese Projektunterlagen sind mit einer Bezugsklausel zum Bescheid vom 22.7.2013 versehen)

Die Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verhandlungsschrift wird vom Verhandlungsleiter ausdrücklich bestätigt.

Den Verhandlungsteilnehmern wird eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift übermittelt.

Mittagspause: 12.00 bis 13.00 Uhr

Ende der Amtshandlung um 14.00 Uhr

Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung:

der übrigen Anwesenden: